

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

schulverwalter.online UG (haftungsbeschränkt)

Krönerstraße 46 | 04318 Leipzig

- nachfolgend „**Schulverwalter**“ –

§ 1

Geltung

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend nur: die „**AGB**“) gelten für alle von Schulverwalter durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
2. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch ohne ausdrücklich erneute Einbeziehung dieser, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Der Kunde erklärt sich mit Annahme der Leistungen durch Schulverwalter mit den vorliegenden AGB einverstanden. Abweichende AGB des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass Schulverwalter diese schriftlich anerkennen.

§ 2

Leistungen

1. Schulverwalter betreibt verschiedene Plattformen zur Unterstützung der digitalen Verwaltung von Schulen (nachfolgend die „**Plattform**“).
2. Der Kunde erlangt den Zugang zu der jeweiligen Plattform mit ihren jeweiligen Funktionen wie im Angebot vereinbart.
3. Der Kunde zahlt für die Nutzung der Plattform/en eine Jahrespauschale, welche sich in der Höhe nach dem vereinbarten Angebot richtet.
4. Schulverwalter gewährleistet eine Erreichbarkeit der Plattformen von 99,0 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten, die Schulverwalter nicht zu vertreten hat sowie Wartungs- und Reparaturzeiten gemäß § 6.
5. Schulungen oder sonstige Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Vertrages, können jedoch gesondert vereinbart werden.

§ 3

Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Vertragsende

1. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt zustande, sobald Schulverwalter den Auftrag des Kunden bestätigt.
2. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem entsprechenden Schuljahr des zugehörigen Bundeslandes und beginnt mit dem ersten Ferientag (Montag) der Sommerferien und endet am letzten Schultag (Sonntag) des darauffolgenden Schuljahres.
3. In dem Fall, dass der Vertrag innerhalb eines laufenden Schuljahres beginnt endet die Vertragslaufzeit auch weiterhin erst am letzten Schultag (Sonntag) des laufenden

Schuljahres. Somit beträgt die Vertragslaufzeit in diesem Fall weniger als ein ganzes Schuljahr.

4. Soweit nichts anders vereinbart wird, beträgt die Mindestvertragslaufzeit ein Schuljahr entsprechend Absatz 2 und die Frist für die ordentliche Kündigung für beide Parteien sechs Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit. Erfolgt keine Kündigung und ist nichts anderes vereinbart, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.
5. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
6. Unabhängig von der Art der Kündigung, hat diese in Textform (E-Mail) zu erfolgen.

§ 4

Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, von Schulverwalter zum Zwecke des Zugangs zu dessen Diensten erhaltene Passwörter regelmäßig zu ändern sowie streng geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde wird Schulverwalter unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten ein Passwort bekannt ist.
2. Der Kunde ist für sämtliche Inhalte bzw. Daten, die er speichert oder zum Abruf bereithält ausschließlich selbst verantwortlich. Seitens Schulverwalter erfolgt keine Prüfung der Inhalte auf eventuelle Gesetz-, Vertrags oder Datenschutzverstöße. Der Kunde ist im Rahmen seiner Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden, insbesondere von Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt auch für sonstige Dritte, denen er durch sein Verhalten eine Rechtsverletzung ermöglicht.
3. Der Kunde weist Schulverwalter bei Kenntnisnahme von Mängeln bzw. Funktionsstörungen unverzüglich darauf hin und wird Schulverwalter bei einer Mängelbeseitigung im vollen Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, insbesondere die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an Schulverwalter übersenden.
4. Der Kunde wird darüber hinaus Funktionsstörungen ausreichend und in nachvollziehbarer Weise dokumentieren (ausführliche Beschreibung der Auswirkungen und des Zeitpunkts der Funktionsstörung, Anfertigung von Screenshots, Zeitprotokoll) und an Schulverwalter weiterleiten.

§ 5

Support, Backups

1. Schulverwalter wird vom Kunden gemeldeten Funktionsstörungen an der Plattform jeweils innerhalb angemessener Frist beseitigen. Hierbei ist Schulverwalter besonders auf die Mitarbeit des Kunden gemäß § 4 angewiesen.
2. Eine im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu beseitigende Funktionsstörung liegt vor, wenn die Plattform bei vertragsgemäßer Nutzung die gemäß dem Angebot vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auf die Eignung der Plattform zur vertragsgemäßen Nutzung auswirkt.
3. Schulverwalter erstellt regelmäßig innerhalb eines festgelegten Zyklus Backups (Sicherungskopien) der Plattform und der zugehörigen Datenbanken.

§ 6

Wartung und Aktualisierung der Plattform

1. Schulverwalter wird die Plattform kontinuierlich weiterentwickeln und aktualisieren. Solche Aktualisierungen können zu Veränderungen in der Funktion und/oder dem Erscheinungsbild der Plattform und ihrer Funktionalitäten führen.
2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Funktionsweise oder Darstellung wie der Plattform aussehen, solange die Plattform ihre grundlegenden Funktionsweisen aufweist.
3. Schulverwalter kann den Zugang zur Plattform aussetzen, um eine planmäßige Wartung durchzuführen.
4. Dem Kunden ist sich darüber bewusst und damit einverstanden, dass es bei Wartungsarbeiten durch Schulverwalter zu Verzögerungen und Einschränkungen beim Umgang mit der Plattform kommen kann. Schulverwalter erklärt, dass diese so gering wie möglich gehalten werden und wird geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig im Vorfeld ankündigen.

§ 7

Haftung

1. Schulverwalter haftet für Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für sich und seine Erfüllungsgehilfen.
2. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), welche den Vertragszweck gefährdet, ist die Haftung auf den typischen Schaden begrenzt, welchen Schulverwalter bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte, es sei denn die Verletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Haftung außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf die Summe der Gesamtzahlungen der letzten zwei Kalenderjahre aus dem konkreten Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Schulverwalter beschränkt.
5. Schulverwalter haftet darüber hinaus nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige unmittelbare Schäden.

§ 8

Freistellung

Der Kunde stellt Schulverwalter von jeglichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, welche auf rechtswidrige oder rechtsverletzende Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Wettbewerbsrechts, des Datenschutzes und allen weiteren Verstößen gemäß § 4. Der Kunde ersetzt Schulverwalter die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für eine Rechtsverteidigung.

§ 9

Datenschutz

Über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten unterrichtet Schulverwalter den Kunden gesondert.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des vorgenannten Schriftformerfordernisses.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Leipzig.
3. Die AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte diese AGB eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der AGB nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.